

36. 1. Worin beſteht rechtlich die Erfüllung des Verlöbniſſes nach gemeinem deutſchem Rechte? Ort dieſer Erfüllung.
 2. Kann der eheliche Wohnſitz im voraus vertragsmäßig beſtimmt werden?

VI. Civilſenat. Urtr. v. 28. Februar 1889 i. S. F. (Kl.) w. W. (Bekl.)
 Rep. VI. 336/88.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daſelbſt.

Beim Landgerichte zu Hamburg war von dem daſelbſt wohnhaften Kläger die zu E.-D. im ſchleſwigiſchen Kirchſpiele Deczbüll wohnende Beklagte auf Grund eines angeblichen Verlöbniſſes belangt auf Eingehung der Ehe mit dem Kläger oder Zahlung eines Schadenersatzes von 3000 M an denſelben; die von der Beklagten vorgeſchützte Einrede der örtlichen Unzuſtändigkeit des Gerichtes war zwar vom Landgerichte verworfen, vom Oberlandesgerichte aber als begründet anerkannt und deswegen der Kläger mit ſeiner Klage durch das Berufungsurteil abgewieſen worden. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Reviſion wurde zurückgewieſen aus folgenden

Gründen:

„Nach Lage der Sache könnte die örtliche Zuſtändigkeit des Landgerichtes zu Hamburg hier nur dadurch begründet ſein, daß die ſtreitige Verpflichtung aus dem vom Kläger behaupteten Eheverlöbniſſe

von Seiten der Beklagten im Sinne des §. 29 C.P.D. im Bezirke des genannten Landgerichtes zu erfüllen sein würde. Der Kläger hat nun auch wirklich Hamburg deswegen als diesen Erfüllungsort angesehen wissen wollen, weil er dort wohne, bezw. weil nach der Vertragsabsicht der Parteien ihr eheliches Leben dort habe geführt werden sollen. Die Beklagte hat dahingestellt gelassen, ob diese Begründung des vom Kläger in Anspruch genommenen Gerichtsstandes rechtlich an sich zutreffen würde, hat denselben aber jedenfalls aus dem Grunde bestritten, weil besonders verabredet sei, daß die Eheschließung an ihrem Wohnorte stattfinden solle. Das Berufungsgericht aber hat ausdrücklich die erwähnte Art der Begründung des Gerichtsstandes mit der Darlegung verworfen, daß aus dem Verlöbniße nicht eine Verpflichtung zur Führung des ehelichen Lebens, sondern eine solche zur Eingehung des Rechtsgeschäftes der Eheschließung entspringe, und daß diese Obligation selbständig ihren eigenen, mit dem Orte des in Aussicht genommenen ehelichen Lebens an sich nicht zusammenfallenden Erfüllungsort habe, und hat daran die Ausführung geschlossen, daß dieser Erfüllungsort für die Beklagte nicht Hamburg, sondern ihr Wohnort C.-D. — was wohl genauer heißen sollte: derjenige Ort, in welchem sich das Amtslokal des Standesbeamten befindet, zu dessen Bezirk C.-D. gehört — sein würde. Wieweit die letztere Ausführung in ihrem positiven Teile rechtliche Billigung verdient, durfte jedenfalls unerörtert bleiben, sobald nur feststand, daß unter keiner Voraussetzung ein Grund für die Annahme vorliege, daß die Beklagte rechtlich verpflichtet sein würde, sich zum Zwecke der Eingehung der Ehe mit dem Kläger vor dem hamburgischen Standesbeamten einzufinden. Daß dem so sei, konnte aber nicht bezweifelt werden. Formell mußte hier allerdings zunächst die Vorfrage aufgeworfen werden, welches Territorialrecht zur Anwendung zu kommen habe — eine Frage, die vom Oberlandesgerichte nicht scharf ins Auge gefaßt worden ist. Inwiefern etwa durch dieses Verhalten des Berufungsgerichtes an sich ein Revisionsgrund gegeben sein möchte, konnte wiederum auf sich beruhen, weil unter allen Umständen die Entscheidung selbst nach §. 526 C.P.D. aufrechtzuhalten gewesen wäre. In Betracht kommen konnte für die Bestimmung des Erfüllungsortes selbstverständlich nur entweder das in Hamburg, oder das in C.-D., also im schleswigschen Kirchspiele Deeßbüll geltende Recht. Hieraus

ergiebt sich, daß es sich allerdings insoweit keinesfalls formell um die Anwendung des gemeinen deutschen Rechtes handeln konnte. Denn für Hamburg ist dieses für die Frage des Erfüllungsortes formell thatsächlich ganz beseitigt durch die §§. 30. 38 des hamburgischen Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche, von denen §. 30, welcher durch §. 11 der Kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879 für revisibel erklärt ist, bestimmt, daß der Art. 324 H.G.B. allgemeine, nicht bloß auf Handelsgeschäfte beschränkte Geltung haben solle, und der, allerdings nirgends ausdrücklich als revisibel bezeichnete, §. 38 die, hier übrigens nicht in Betracht kommende, Maßgabe hinzufügt, daß an die Stelle des Ortes der Handelsniederlassung des Verpflichteten bei einem Geschäfte, welches kein Handelsgeschäft ist, wenn es zum Gewerbebetriebe des Verpflichteten gehört, der Ort seiner gewerblichen Niederlassung, sonst sein Wohnort treten solle. Was aber Deezbüll anlangt, so liegt es nach der früheren Einteilung des Herzogtumes Schleswig in der Bökingharde, einer der beiden Marscharden des früheren Amtes Tondern (vgl. die 1853 in Kiel erschienene „Topographie des Herzogtumes Schleswig“ II. 1 S. 46. 49. 105. 96), und in diesen Marscharden galt, bezw. gilt das im Jahre 1572 erlassene Nordstrander Landrecht ohne formelle subsidiäre Geltung des gemeinen deutschen oder irgend eines anderen Rechtes.

Vgl. Esmarck, Das im Herzogtume Schleswig geltende bürgerliche Recht (2. Aufl.) S. X, sowie die am Schlusse des Buches angehängten „tabellarischen Übersichten“.

Über den Erfüllungsort im allgemeinen so wenig, wie speziell über den Ort, wo ein Verlobter die Eheschließung vorzunehmen verpflichtet ist, enthält übrigens das Nordstrander Landrecht oder etwa eine sonstige für das Herzogtum Schleswig erlassene Verordnung irgend eine Bestimmung, sodaß für das bei dieser Sachlage eintretende freie richterliche Ermessen materiell freilich doch die gemeinrechtliche Lehre vom Erfüllungsorte mit ihren Kontroversen die größte Bedeutung gewinnen würde. Zur Aufrechthaltung der angefochtenen Entscheidung in der jetzt in Rede stehenden Beziehung genügt nun aber jedenfalls die folgende Gedankenreihe. Mit Recht bemerkt das Oberlandesgericht, daß eine besondere Beredung, wonach die Eheschließung in Hamburg hätte stattfinden sollen, vom Kläger nicht behauptet sei. Ferner ist dem Verurteilungsgerichte auch darin beizustimmen,

daß aus der Natur des Eheversprechens jedenfalls ebensowenig folgt, daß die Eingehung der Ehe am Wohnorte des Bräutigams, bezw. an demjenigen Orte, wo der für diesen Wohnort bestellte Standesbeamte sein Amtsklokal hat, geschehen müßte; denn obwohl nach §. 42 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 dieser Standesbeamte allerdings die erforderliche Zuständigkeit haben würde, so gilt doch das gleiche eventuell auch von anderen Standesbeamten, insbesondere auch von demjenigen des Wohnsitzes der Braut. Wenn aber weder nach besonderer vertragsmäßiger Bestimmung, noch nach der Natur des Geschäftes Hamburg Erfüllungsort für die Verbindlichkeit der Beklagten, die Eheschließung mit dem Kläger vorzunehmen, sein würde, so leuchtet ohne weiteres ein, daß ein anderer denkbarer Grund, Hamburg für solchen Erfüllungsort zu erklären, nach keinem der hier möglicherweise in Betracht kommenden Rechte, insbesondere nach Art. 324 S. O. B. in Verbindung mit den Bestimmungen des hamburgischen Einführungsgesetzes, so wenig, wie nach irgend einer gemeinrechtlichen Ansicht, gefunden werden könnte.

Es bleibt nun aber noch die andere für die Begründung der Entscheidung wesentliche Annahme des Berufungsgerichtes zu erörtern, daß die Erfüllung des Eheversprechens nicht etwa in dem Beginn des ehelichen Lebens, sondern in der Vornahme des Rechtsgeschäftes der Eheschließung bestehe. Auch hier entsteht formell wieder die Vorfrage nach dem als maßgebend zu betrachtenden Territorialrechte, die auch hier wieder vom Berufungsgerichte nicht bestimmt beantwortet, ja nicht einmal aufgeworfen, indessen auch hier, ohne daß dieser Umstand zur Aufhebung des vorigen Urtheiles zu führen brauchte, insofern sich nur die Entscheidung selbst als nach jedem möglicherweise in Betracht kommenden Rechte gerechtfertigt darstellte. Dies war nun aber auch der Fall. Als das für Hamburg in dieser Beziehung maßgebende Recht ist hier nur das gemeine deutsche Recht in Betracht zu ziehen. Es fragt sich also zunächst, ob nach gemeinem Rechte als Erfüllungsort für das Eheversprechen derjenige Ort zu gelten hat, wo nach dem übereinstimmenden Willen der Verlobten oder nach der Natur des Verhältnisses die Verlobten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz nehmen würden. Dies ist in der Rechtsprechung bisweilen angenommen worden, so z. B. in der bei Seuffert (Archiv Bd. 20 Nr. 1) gedruckten Entscheidung des ehemaligen Ober-

gerichtes zu Wolfenbüttel und in einem früheren Urtheile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 340 flg.

Es möge hier übrigens sogleich bemerkt sein, daß für die etwaige Anwendung des §. 137 G.B.G. diese Entscheidung des III. Civilsenates nicht in Betracht kam, sondern daß in dieser Beziehung die Sache gerade umgekehrt lag, da der genannte Senat in einem späteren Urtheile,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 41 Nr. 21,

von seiner früheren Ansicht abgegangen ist und auf dem Boden des gemeinen Rechtes als Erfüllungsort für das Verlöbniß denjenigen Ort bezeichnet hat, wo der betreffende Verlobte den Akt der Eheschließung mit dem anderen vorzunehmen verpflichtet ist. Dieser letzteren Ansicht hat sich also auch der jetzt erkennende Senat angeschlossen.

Zur Begründung derselben ist vor allem hervorzuheben, daß die entgegengesetzte Auffassung überhaupt nicht einmal mit Sicherheit zu einem praktisch brauchbaren Ergebnisse führt. Einen übereinstimmenden Willen über den künftigen ehelichen Wohnsitz brauchen die Verlobten überhaupt nicht im voraus gehabt zu haben; jedenfalls aber würde der Bräutigam bezw. Ehemann durch einen solchen übereinstimmenden Willen nach gemeinem Rechte nicht im geringsten in der freien Wahl jenes Wohnsitzes beschränkt sein, selbst dann nicht, wenn dieser Wille in einem förmlichen Vertrage zum Ausdruck gekommen sein sollte; denn einestheils ist eine vertragsmäßige Beschränkung der freien Bestimmung des Wohnsitzes überhaupt für ungültig zu erachten (arg. l. 71 §. 2 Dig. de cond. et dem. 35, 1), welche mit Recht auch heutzutage für anwendbar erachtet wird,

vgl. z. B. Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 131,

und anderenteils widerspricht eine vertragsmäßige Bindung des Mannes gegenüber der Frau über eine solche Einzelheit des ehelichen Lebens dem sittlichen Wesen der Ehe (arg. c. 17 C. XXXIII qu. 5).

Vgl. v. Scheurl, Eherecht S. 257 flg. 262.

Weil die Wahl des ersten ehelichen Wohnsitzes lediglich vom Manne abhängt, kann aber auch dadurch kein brauchbares Ergebnis gewonnen werden, daß man, wo keine besondere Kundgebung einer Willensübereinstimmung der Verlobten über den künftigen Wohnort erfolgt ist, oder, absehend von einer solchen, nach der angebliehen Natur des

Verhältniſſes den augenblicklichen Wohnſitz des Bräutigams für maßgebend erklärt. Denn nicht notwendig dort wird eventuell das eheliche Leben zu beginnen haben, wo der Bräutigam jezt gerade wohnt, ſondern dort, wo er ſofort nach der Eheſchließung in freier Wahl zunächſt ſeinen Wohnſitz nehmen wird, und dieſen Ort kann man während der Dauer des Verlöbniſſes nicht mit Sicherheit vorher beſtimmen.

Es iſt aber auch an ſich unrichtig, die Herſtellung des gemeinſamen ehelichen Lebens als die Erfüllung des Verlöbniſſes aufzufaſſen. Von einer „Erfüllung“ des Verlöbniſſes kann man ſelbſtverſtändlich überhaupt nur reden, inſofern man es als obligatoriſchen Vertrag betrachtet, und die Natur eines ſolchen wiegt auch in der That bei ihm vor, obgleich durch daſſelbe daneben auch ein dauerndes perſönliches, mit einigen Rechtswirkungen verſehenes Verhältniß begründet wird. Die Handlung, auf welche jener obligatoriſche Vertrag gerichtet iſt, beſteht aber eben nur in dem Abſchluffe eines anderen Vertrages, der Eheſchließung, welcher ſeinerſeits, obwohl er mittelbar gleichfalls zu vielen beiderſeitigen Leiſtungen verpflichtet, doch kein obligatoriſcher, ſondern ein familienrechtlicher Vertrag anderer Art iſt, der zu ſeiner unmittelbaren Rechtsfolge nur die Begründung des dauernden perſönlichen Verhältniſſes der Ehe hat; in dieſem letzteren Punkte liegt die Beſonderheit des Verlöbniſſes, ſoweit es obligatoriſcher Vertrag iſt, im Vergleiche mit den gewöhnlich ſogenannten *pacta de contrahendo*, denen es ſich im übrigen völlig anreihet.

Da in dem oben angeführten Erkenntniſſe bei Seuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 1, für die entgegengeſetzte Anſicht auf l. 65 Dig. de jud. 5, 1 Bezug genommen iſt, ſo ſei noch bemerkt, daß dieſe Stelle, nach welcher nach Auflöſung der Ehe Erfüllungsort für die Reſtitution der Dos der letzte Wohnort des Ehemannes iſt, offenbar mit der zur Entſcheidung ſtehenden Frage nicht das mindeſte zu thun hat.

Endlich bedürfen einer Erwähnung noch zwei Entſcheidungen anderer Senate des Reichsgerichtes, welche als Erfüllungsort für das Verlöbniß den in Ausſicht genommenen ehelichen Wohnort anſehen, nämlich die in den Entſch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 335 flg. abgedruckte Entſcheidung des II. und die in der Sache Rep. IV. 70/87 ergangene Entſcheidung des IV. Civilſenates. Dieſe mögen ſachlich

wohl auf einem dem hier eingenommenen entgegengesetzten Standpunkte stehen; formell konnten sie aber für die vorliegende Sache keine Einwirkung im Sinne des §. 137 G.B.G. üben. Denn sie entscheiden die Frage nicht für das gemeine Recht, sondern die des II. Senates für das rheinische Recht, die des IV., im Anschlusse an ein Urteil des ehemaligen Obertribunales zu Berlin,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 43 S. 53 flg.,

für das preußische Landrecht. Dies folgt daraus, daß in beiden Erkenntnissen von dem Satze ausgegangen wird, daß nach den Grundsätzen über die Kollision der Rechtsquellen die Rechtsfolgen eines obligatorischen Vertrages im Zweifel nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu bestimmen seien; denn ein Richter, der diesen Satz anwenden will, muß mit logischer Notwendigkeit zuvörderst den Erfüllungsort selbst nach seinem eigenen Territorialrechte bestimmen. Nun war aber Gericht erster Instanz in dem vom II. Senate entschiedenen Falle das Landgericht zu Mainz, in dem vom IV. Senate entschiedenen das Landgericht zu Stettin.

Von dem somit für das gemeine deutsche Recht gewonnenen Ergebnisse abzuweichen, würde auch vom Standpunkte des im Gebiete des Nordstrander Landrechtes geltenden Rechtes aus keine Veranlassung vorliegen.“

(Dies wird dann weiter ausgeführt.)

„Hiernach war also die angefochtene Entscheidung auf alle Fälle aufrechtzuhalten.“ . . .